



Amtliche Bekanntmachung  
**Amtsgericht St. Ingbert**

**Beschluss**

**Terminbestimmung**

10 K 40/22

13.06.2024

**In der Zwangsversteigerungssache  
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung**

in den nachstehend näher bezeichneten

**Grundbesitz:** Grundstück

eingetragen im Grundbuch von Rohrbach, Blatt 5812:

Lfd. Nr.	Gemarkung Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	09 2131/11	Gebäude- und Freifläche Sportplatzstraße	255

**Objekt:**

Wohnhaus in 66386 St. Ingbert-Rohrbach, Sportplatzstraße 18.

**Beschreibung (ohne Gewähr):**

Wohnhaus eingeschossig, Dachgeschoss ausgebaut, unterkellert (außer Anbau), Satteldach

KG: 1 K, Hzg., WK

EG: 2 ZK, WC, Flur ca. 61,00 m<sup>2</sup>

DG: 2 ZB/Du/WC, Vorplatz ca. 35,00 m<sup>2</sup>

Grundstücksgröße: 255,00 m<sup>2</sup>

wird

**Termin zur Zwangsversteigerung**

bestimmt auf

**Dienstag, den 17.09.2024, 08:45 Uhr**

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 104.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.01.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Bargeld ist als Sicherheitsleistung ausgeschlossen, ebenso Bareinzahlungen bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts.

Vakhmenin  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
St. Ingbert, 18.06.2024

(Waßner)  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter  
[www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) bzw. [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**